

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Entwicklung des Verdienstindex für Rheinland-Pfalz und die sich daraus ergebenden Beträge zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 5 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz) zum 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020

§ 5 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz (AbgG RhPf) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2017 (GVBl. S. 78), regelt das Verfahren zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach wird die monatliche Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf jährlich zum 1. Januar an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom vorvorvergangenen Jahr zum davorliegenden Jahr eingetreten ist. Maßstab ist die Veränderung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Verdienstindex für Rheinland-Pfalz, den der Präsident des Statistischen Landesamtes dem Präsidenten des Landtags übermittelt. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn sie durch einen Beschluss des Landtags bestätigt wird.

Die Mitteilung des Präsidenten des Statistischen Landesamtes ist mit Schreiben vom 20. Juni 2018 erfolgt. In diesem Schreiben wird die für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung zum 1. Januar 2019 maßgebliche Erhöhung des Nominallohnindex im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 mit 2,1 vom Hundert beziffert. Der für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung zum 1. Januar 2020 maßgebliche Nominallohnindex für das Jahr 2017 lag nach Angabe des Statistischen Landesamtes um 2,4 vom Hundert über dem Niveau des Jahres 2016.

Hieraus ergeben sich vorbehaltlich der Bestätigung durch einen Beschluss des Landtags folgende Veränderungen:

Zum 1. Januar 2019:

	Betrag	Erhöhung um 2,1 Prozent	Neuer Betrag
Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf	6 597,31 EUR	138,54 EUR	6 735,85 EUR

Zum 1. Januar 2020:

	Betrag	Erhöhung um 2,4 Prozent	Neuer Betrag
Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf	6 828,68 EUR	163,89 EUR	6 992,57 EUR

Hendrik Hering
Präsident des Landtags